

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	Vorlage Nr.: 890/2016			
Bebauungsplan Nr. 113 "Woltruper Wiesen IV" hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	07.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	07.12.2016	öffentlich	Entscheidung	

Anlagen:

- Übersichtskarte Geltungsbereich B-Plan Nr. 113
- Entwurf der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 113 (vollständiger Entwurf des B-Planes mit Begründung und Anlagen nur über das Ratsinformationssystem)

Beschlussvorschlag:

a) Abwägungsbeschluss:

Die in den Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ enthaltenen Anregungen werden wie folgt abgewägt:

Eingabe:

Stadtrat Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 17.11.2016:

Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 18. Oktober bis zum 18. November 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:

Regional- und Bauleitplanung:

Mit der vorliegenden Planung wird die Ausweisung eines Wohngebietes angestrebt, welche auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits durch die am 31.03.2008 beschlossene 52. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderung vorbereitet wurde. Dabei handelt es sich beim Geltungsbereich des Bebauungsplans um einen Teilbereich der gesamten Wohngebietsausweisungen der FNP-Änderung. Die Gemeinde entspricht damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Wie in den Stellungnahmen zu den vorangegangenen Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne Nr. 93, Nr. 105 und Nr. 107) bereits angesprochen, sollte im Sinne des selbst gestellten Anspruchs auf eine „städtebaulich sinnvolle Ergänzung“ am Südrand der engeren Ortslage Bersenbrücks auch ein Anschluss an die ursprünglich vorhandene Bebauung in Betracht gezogen werden. Der im Rahmen der Standortbegründung angesprochene „unmittelbare Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche“ ist in der vorliegenden Form zumindest fragwürdig.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierbei steht der planenden Gemeinde ein weiterer Ermessensspielraum zu.

Die im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegende Flächen sind für die geplante städtebauliche Entwicklung - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes - geeignet und sie stehen für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung kurzfristig zur Verfügung.

Dabei stellt das vorliegende Plangebiet „Woltruper Wiesen IV“ einen weiteren Abschnitt der geplanten und im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten städtebaulichen Gesamtentwicklung dar. Bei Betrachtung dieser geplanten Gesamtentwicklung wird der städtebauliche Zusammenhang sehr wohl deutlich und nachvollziehbar. Die B-Pläne Nr. 93, Nr. 105, Nr. 107 sowie der vorliegende B-Plan Nr. 113 folgen dabei in logischer Weise der angestrebten Gesamtentwicklung.

Eine Fortsetzung der Entwicklung erfolgt bedarfsangepasst und abschnittsweise im Rahmen der Flächenverfügbarkeit.

Dort wo die Flächenverfügbarkeit noch nicht gegeben ist, verbleiben vorerst Lücken, die evtl. erst mittel- bis langfristig geschlossen werden können. Eine Darlegung des konkreten Sachverhaltes sowie der Gründe, warum diese Lücken nicht gleichzeitig verbindlich „beplant“ werden, ist nach Auffassung der Stadt Bersenbrück jedoch ohnehin nicht erforderlich, da die Nicht-Beplanung

keine städtebaulichen Missstände bzw. erheblichen Konflikte hervorruft bzw. verfestigt. Ferner liegen auch keine Planung erfordernden Ziele der Raumordnung vor. Es ergibt sich dementsprechend für diese Flächen keine zwingende städtebauliche Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertiggestellt sind, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (Vergleiche: OVG NRW, Urteil vom 15.02.2012 – 10 D 46/10.NE). In diesem Zusammenhang möchte ich nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei einer solchen Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen um eine „unbestimmte (Höhen-) Festsetzung“ handelt. Der Bebauungsplan würde somit – laut geltender Rechtsprechung – an einem materiellen Fehler leiden, der bei Überprüfung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt.

Der Stadt Bersenbrück ist das zitierte Urteil des OVG NRW bekannt. Der entschiedene Fall kann jedoch nicht als Grundsatzentscheidung angesehen werden, da es dort um einen konkreten Einzelfall in NRW ging und diese Entscheidung nicht allgemein auf Inhalte eines Bebauungsplanes übertragen werden kann. Die Stadt hat mit dem im Plan enthaltenen Höhenbezugspunkt (Oberkante Mitte der fertigen, das Baugrundstück erschließenden Straße) seit Jahrzehnten gute Erfahrungen gemacht. Bisher gab es hinsichtlich dieses Bezugspunktes bei der baulichen Realisierung der Wohngebiete keine Probleme, da sich, auch bei einer unfertigen Erschließungsstraße, der Bezugspunkt i.d.R. durch Hinzurechnung der noch fehlenden Straßendecke ohne größere Probleme ermitteln lässt. Der bisherige Höhenbezugspunkt wird daher unverändert beibehalten.

In Bezug auf die Immissionssituation wurde bereits in den Stellungnahmen zu den vorangegangenen Bauleitplänen darauf hingewiesen, dass passive Schallschutzmaßnahmen immer die letzte und möglichst nicht einzige Alternative zur Konfliktlösung sein sollten. Die Argumentation dafür, dass keine Festsetzungen bzgl. aktiven Schallschutz getroffen werden ist nur auf den Bebauungsplan bezogen noch nachvollziehbar (Stichwort: Flächenverfügbarkeit). Betrachtet man aber die Gesamtplanung in diesem

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind insbesondere aufgrund des Verkehrs auf der neu geplanten Sammelstraße („Woltruper Wiesen“) und der bestehenden Priggenhagener Straße Verkehrsimmissionen zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Immissionssituation wurde eine Immissionsberechnung gemäß RLS-90 durchgeführt. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in Kapitel 2.2.2.1 des Umweltberichts dargelegt.

Die Ergebnisse zeigen in einem Abstand

Bereich wird deutlich, dass für aktive Schallschutzmaßnahmen oder auch großzügiger gefasste Abstände durchaus Flächen verfügbar sind. Insbesondere im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück wurde für einen großen Teil des südöstlichen Eingangsbereichs der Stadt Bersenbrück eine Wohnbaufläche von 28 Hektar ausgewiesen, sodass die Flächenverfügbarkeit meines Erachtens kein Grund gegen aktive Schallschutzmaßnahmen sein kann. Es handelt sich immerhin um eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 von 7 dB(A) in 13 Meter Abstand zur Fahrbahnmittle der geplanten Sammelstraße. Ein Unterschied von 10 dB(A) wird bereits als Verdopplung der Lautstärke empfunden. In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass neben baulichen Schallschutzmaßnahmen auch z. B. Abstandsregelungen, Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung oder Ausrichtung von Hausgärten geeignete Maßnahmen zur verträglichen Gestaltung sein könnten. Auch diese Maßnahmen sind planungsrechtlich abzusichern.

von 13 m von der Mitte der Fahrbahn (nächstliegende Mitte Außenwohnbereich WA) Beurteilungspegel von 62,15 dB(A) am Tage und von 51,83 dB(A) in der Nacht. In diesem Abstand werden die Orientierungswerte der DIN 18005 (55/45 dB(A) tags/nachts) und die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (59/49 dB(A) tags/nachts) deutlich überschritten.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) werden ab einem Abstand von ca. 40 m von der Mitte der Straßen eingehalten. Die Orientierungswerte für Mischgebiete (MI) werden in einem Abstand von ca. 20 m eingehalten.

Die IGW der 16. BImSchV für WA werden in einem Abstand von ca. 25 m eingehalten. Die IGW für MI werden in einem Abstand von ca. 10 m eingehalten.

Da die Priggenhagener Straße ca. 75 m vom Plangebiet entfernt liegt, sind von dieser Straße keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist daher lediglich die Straße „Woltruper Wiesen“.

Im Rahmen der Abwägung sind u.a. im Hinblick auf Lärmschutzmaßnahmen folgende Kriterien zu beachten:

1. Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes;
2. Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus;
3. Effektivität des Lärmschutzbaus und
4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Grundsätzlich sollen, sofern nach Abwägung der obigen Kriterien sinnvoll, „aktive“ Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) vorgesehen werden. Ansonsten ist zu begründen, weshalb der ansonsten vorrangige aktive Lärmschutz nicht zur Anwendung gelangen soll.

Die o. g. Kriterien lassen sich für die vorliegende Planung folgendermaßen abarbeiten:

1) Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes

Die rechtlichen Möglichkeiten des Planungsrechtes erlauben die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen.

2 u. 3) Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus und Effektivität des Lärmschutzbaus

Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen

(Lärmschutzwände, -wälle) sind im Plangebiet eingeschränkt. Aufgrund der relativ geringen Flächenverfügbarkeit, der Grundbesitzverhältnisse sowie der vorhandenen und geplanten Straßeneinmündungen ist die Erstellung eines hinreichenden Lärmschutzwalls nicht möglich. Dieser müsste durchgehend, mit einer Höhe von ca. 3,0 m über Straßenoberkante, mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und entsprechenden erforderlichen Überhanglängen (zur Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschirms) parallel der Straßen angelegt werden. Die Basisbreite des Böschungsfußes müsste dabei ca. 10 m betragen.

Eine Lärmschutzwand benötigte zwar eine geringere Fläche, jedoch wäre auch hier die durchgehende Flächenverfügbarkeit inkl. der Flächen für Überhanglängen nicht gegeben.

4) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Die hohen Kosten für die Errichtung eines Lärmschutzwalls und die noch höheren Baukosten für eine Lärmschutzwand stünden nicht mehr im Verhältnis zum tatsächlich schutzbedürftigen Teilbereich des Plangebietes. Darüber hinaus würde das Planungsziel, ein attraktives Wohngebiet (Stichwort „Wohnpark“) unter Wahrung der dörflichen Struktur und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes zu entwickeln, durch einen abschottenden Lärmschutzwall konterkariert. Es wären erheblich

negative Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Konfliktbewältigung Verkehrslärm

Die Ergebnisse der Verkehrslärberechnung zeigen, dass entlang der Sammelstraße „Woltruper Wiesen“ die Orientierungswerte der DIN 18005 und die IGW der 16. BImSchV für WA tags und nachts deutlich überschritten werden.

Die Orientierungswerte für WA werden ab einem Abstand von ca. 40 m eingehalten. Die IGW für WA werden in einem Abstand von ca. 25 m eingehalten. Die Orientierungswerte für MI werden ab einem Abstand von ca. 20 m eingehalten. Die IGW für Mischgebiete (MI) werden ab einem Abstand von ca. 10 m eingehalten.

Ein Urteil des BVerwG, vom 13.12.2007 (BVerwG 4 BN 41.07) führt zur 16. BImSchV folgendes aus:

„Von den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionswerten darf in einer Bebauungsplanung, die nicht den Neubau oder die wesentliche Erweiterung einer Straße zum Inhalt hat, abgewichen werden. Das gilt auch für die planerische Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel. Eine Überschreitung der Immissionswerte kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.“

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG auch für die Orientierungswerte der DIN 18005 (siehe hierzu: BVerwG, Urteil vom 22.03.2007 - 4 CN 2.06 -).

Ein weiteres Urteil des BVerwG, vom 17.03.2005 (BVerwG 4 A 18.04) enthält folgenden Leitsatz:

*„Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV **für Dorf- und Mischgebiete** festgelegten Werte eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gewahrt und vermittelt das*

die bis zu den IGW für Mischgebiete durch Verkehrslärm belastet werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sollen jedoch die Lärmbelastungen der Bereiche mit Überschreitung der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete durch passive Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden. Damit sollen insbesondere die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel gewährleistet werden.

Insgesamt beurteilt die Stadt Bersenbrück die hinsichtlich des Verkehrslärms getroffene Konfliktbewältigung auch weiterhin für wohlabgewogen. Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Brandschutz:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die Ausführungen zum Brandschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Bersenbrück als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke. Für die Sicherstellung der Löschwassermengen über die abhängige Löschwasserversorgung ist die nach dem

Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V. mit den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnungen

Arbeitsblatt W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) erforderliche Löschwassermenge bereitzustellen.

Durch die geplante Verkehrserschließung -u. a. Anschluss an die Wege u. Straßen des östlich und nördlich angrenzenden B-Plans Nr. 107 - sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben.

Zur Absicherung des geplanten Wegeanschlusses zum Fuß- und Radweg (gleichzeitig auch Not- und Rettungsweg) – im B-Planbereich Nr. 107, am Nordrand des Plangebietes, soll ein Fuß- und Radweg mit der gleichzeitigen Funktion eines Not- und Rettungsweges ausdrücklich in der Ausgleichsfläche **B** zugelassen werden. Die textliche Festsetzung Nr. 14 wird diesbezüglich erweitert.

Auch die unabhängige Löschwasserversorgung soll in einem hinreichenden Umfang gewährleistet werden.

Zur Verteilung und Dimensionierung der nötigen Hydranten bzw. unabhängigen Löschwasserstellen, wird rechtzeitig mit der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Bersenbrück der Kontakt aufgenommen. Die erforderlichen hydraulischen Nachweise sollen rechtzeitig erbracht werden.

Die weiteren Hinweise werden beachtet.

nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Löschwasserversorgung – unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zu Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Weiterhin wird auf die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 103 (Gemeinbedarfsfläche Kreisbauhof/FTZ), Nr. 105 (Woltruper Wiesen II), Nr. 107

(Woltruper Wiesen III) verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Fachdienst „Umwelt“ weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis Osnabrück vom 21.11.2016

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 17.11.2016 nehme ich aus Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde:

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinn der FFH-Richtlinie. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung prognostiziert keine Verschlechterung eines Flora-Fauna-Habitates, und somit ist das Vorhaben FFH verträglich. Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörden werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Durch den o.g. Bebauungsplan wird gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Durch die geplante Versiegelung wird Lebensraum für Flora und Fauna vernichtet.

Des Weiteren finden Veränderungen der Gestalt und Nutzung statt, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung ist dieser Eingriff beschrieben.

Die im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen reichen allerdings nicht aus, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Ersatzmaßnahmen werden erforderlich. Anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells wurde ein Kompensationsdefizit in Höhe von 12.680 Werteinheiten ermittelt.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er kommt zu dem nachvollziehbaren Resultat, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden.

Sowohl für die naturschutzrechtlichen, als auch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Flächen in einer Gesamtgröße von 28.842 m² in Priggenhagen, südlich des Gohmarschgrabens zur Verfügung gestellt.

Diese werden im Flächenpool Borg zur Verfügung gestellt. Sie sind im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Die im Umweltbericht beschriebenen Artenschutzmaßnahmen auch für Feldsperling, Stieglitz und Bluthänfling gilt es auf der Umsetzungsebene wie beschrieben, gleichfalls zu berücksichtigen.

Der vorgelegte Artenschutzbeitrag kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG nicht berührt werden.

Insgesamt können somit keine nachteiligen Auswirkungen durch das diskutierte Vorhaben prognostiziert

Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der durch den B-Plan Nr. 113 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft. Für den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.680 Werteinheiten und die zusätzlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden folgende Ausgleichsflächen bereitgestellt:

Kompensationsfläche 1, Stadt Bersenbrück, Priggenhagen:

Eine Teilkompensation von 10.775 WE und die Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Feldsperlinge soll auf dieser Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück (Gemarkung Woltrup-Wehbergen, Flur 4, Flurstücke 320, 322 u. 324) durchgeführt werden.

Kompensationsfläche 2, Gemeinde Gehrde, Groß Drehle:

Das Restdefizit von 1.905 WE soll im Bereich der „Maßnahmen zur Haserevitalisierung in Gehrde - Rüsfort (Ostufer)“ kompensiert werden (Gemeinde Gehrde, Gemarkung Groß Drehle, Flur 10, Flurstück 21, Gesamtfläche 60.000 m²).

Hinweis: Der vom Landkreis angeführte Flächenpool Borg liegt in der Samtgemeinde Artland und wird nicht als Ausgleichsfläche für die vorliegende Bauleitplanung herangezogen.

Zur Umsetzung der genannten Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Artenschutzmaßnahmen ist grundsätzlich eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück geplant.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

werden.

Der Umweltbericht arbeitet alle planungsrelevanten Belange nachvollziehbar ab, den Aussagen kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Untere Wasserbehörde:

Das Vorhaben befindet sich im Einzugsgebiet des Gewässers Hase. Für dieses Gewässer wird zurzeit ein Überschwemmungsgebiet seitens des Landes Niedersachsen berechnet. Ergebnisse aus diesen Berechnungen liegen dem Landkreis Osnabrück noch nicht vor. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass der betrachtete Bereich zukünftig innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes liegt. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück.

Sofern innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes des Gewässers [Hase] Maßnahmen gemäß § 78 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen sind (Geländemodellierung, Zäune, Anpflanzungen etc.) muss der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet unter Berücksichtigung des § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt werden und der Nachweis erbracht werden, dass der Hochwasserabfluss durch das Bauvorhaben nicht maßgeblich verändert wird, bzw. ausgeglichen werden kann.

Es wird eine wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche beim Landkreis Osnabrück schriftlich beantragt werden muss. (Form und Umfang der Antragsunterlagen können dem Antragsvordruck entnommen werden. Zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Überschwemmungsgebiete“).

Das Plangebiet überlagert Teilflächen des geänderten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase. Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 wurde die vorläufige Sicherung des geänderten ÜSG der Hase zwischen dem MLK und Quakenbrück vom NLWKN Cloppenburg verordnet.

Die städtebauliche Entwicklung in Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten zulassen, wenn die Ausnahmetatbestände nach § 78 Abs. 2 WHG Nr. 1 - 9 vorliegen. Nach Auffassung der Stadt Bersenbrück liegen diese Ausnahmetatbestände vor. Dies soll in den erforderlichen Ausnahmeantrag gemäß § 78 Abs. 2 WHG nachvollziehbar dargelegt werden. Dieser Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.

In diesem Antrag muss der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet des Gewässers [Hase] gemäß des § 78 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt und begründet werden. Unter anderem muss der Nachweis erbracht werden, dass der Hochwasserabfluss durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert wird, bzw. ausgeglichen werden kann.

Mit Bescheid vom 04.09.2014 – Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken Wasserverband Bersenbrück die werden von Seiten des Eingegers nicht wasserbehördliche Erlaubnis und vorgebracht. Genehmigung erteilt, u.a. das aus dem in der Gemarkung Woltrup-Wehbergen gelegene Bebauungsplangebiet Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken in einer Menge von bis zu 21 l/s in den Woltruper Graben (Einleitungsstelle E 5: Flurstück 138, Flur 3, Gemarkung Woltrup-Wehbergen) einzuleiten. Bei diesem Entwässerungsnachweis für das v.g. Baugebiet sind auch die Siedlungsflächen des Bebaugbietes Bebauungsplan Nr. 113 „Woltruper wiesen IV“ bereits mit erfasst worden.

Von Seiten der Stadt Bersenbrück ist hier ein wasserrechtlicher Antrag gemäß § 78 WHG Absatz 2, zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Ausweisung des Bebauungsplangebietes Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ im Überschwemmungsgebiet der Hase vorzulegen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, soll der erforderliche Ausnahmeantrag gemäß § 78 Abs. 2 WHG der Unteren Wasserbehörde kurzfristig vorgelegt werden.

Weiterhin ist hier vom Wasserverband Bersenbrück ein wasserrechtlicher Antrag gemäß § 78 WHG, Absatz 4, zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Maßnahmen nach Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 bis 9 für die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ im Überschwemmungsgebiet der Hase vorzulegen. Die sonstigen Vorhaben bezogenen wasserrechtlichen Genehmigungen sollen rechtzeitig vom jeweiligen Vorhabenträger beantragt werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz, Betriebsstelle
Cloppenburg vom 31.10.2016:**

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Nahbereich (ca. 100 m Entfernung) des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund des relativ weiten Abstand sowie der planbedingten (wasser-) baulichen Maßnahmen ist derzeit davon auszugehen, dass die genannte Landesmessstelle zur Gewässerüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

Die Messstelle soll grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Überschwemmungsgebiet (siehe Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Das Plangebiet überlagert Teilflächen des geänderten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase. Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 wurde die vorläufige Sicherung des geänderten ÜSG der Hase zwischen dem MLK und Quakenbrück vom NLWKN Cloppenburg verordnet.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme als GLD.

Die städtebauliche Entwicklung in Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten zulassen, wenn die Ausnahmetatbestände nach § 78 Abs. 2 WHG Nr. 1 - 9 vorliegen. Nach Auffassung der Stadt Bersenbrück liegen diese Ausnahmetatbestände vor.

Dies soll in den erforderlichen Ausnahmeantrag gemäß § 78 Abs. 2 WHG nachvollziehbar dargelegt werden.

Dieser Ausnahmeantrag wurde bereits bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück – Meppen vom 17.10.2016:

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planunterlage ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt worden. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan ist von dem Planverfasser einzuholen.

Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung zur verwendeten Planunterlage, der sogenannte „Richtigkeitsvermerk“, wird, für die Endfassung des Bebauungsplanes, bei dem beauftragten öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingeholt.

Polizeiinspektion Osnabrück – Sachgebiet Verkehr - vom 17.10.2016:

Der nördliche Teil des Plangebietes wird aus Richtung Süden von der Straße Woltruper Wiesen erschlossen. Von dort ergibt sich eine Sackgassensituation, da auf dem Plan nicht erkennbar ist, dass eine zweite Zu-/Abfahrtsmöglichkeit besteht. Hier sollte eingeplant werden, dass im Fall einer Blockade der südlichen Zufahrt ein zusätzlicher Rettungsweg (ein Notweg reicht m.E. aus) vorhanden ist. Laut Plan verlaufen auch die im nördlichen Bereich geplanten Fuß- und Radwege in eine Sackgasse.

Durch die geplante Verkehrserschließung -u. a. Anschluss an die Wege u. Straßen des östlich und nördlich angrenzenden B-Plans Nr. 107 - sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben. Zur Absicherung des geplanten Wegeanschlusses zum Fuß- und Radweg (gleichzeitig auch Not- und Rettungsweg) im B-Planbereich Nr. 107, am Nordrand des Plangebietes, soll ein Fuß- und Radweg mit der gleichzeitigen Funktion eines Not- und Rettungsweges ausdrücklich in der Ausgleichsfläche **B** zugelassen werden. Die textliche Festsetzung Nr. 14 wird diesbezüglich erweitert.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bersenbrück vom 04.11.2016:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Woltruper Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Wiesen IV“ der Stadt Bersenbrück liegt am südlichen Rand der engeren Ortslage Bersenbrücks westlich des „Heeker Weges“ und südwestlich der „Priggenhagener Straße“ zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 105 und 107. werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der etwa 3,6 ha große Geltungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück jedoch bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Die Fläche ist laut Entwurfsbegründung für die Planungsabsicht verfügbar.

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen mehrere landwirtschaftliche bzw. ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen teilweise eine erwerbsorientierte Tierhaltung betrieben wird. Laut Umweltbericht kann auf Basis von Erkenntnissen der Stadt aufgrund des Umfangs der dortigen Tierhaltungen sowie der gegebenen Entfernung davon ausgegangen werden, dass von diesen Tierhaltungen keine unzulässigen Geruchsimmissionen für das Plangebiet zu erwarten sind.

Ein Hinweis auf eventuelle, von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Bebauungsplan enthalten.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sowie für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind laut Umweltbericht externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Hierfür ist auf zusammen ca. 2,9 ha großen Flächen in der Gemarkung

Woltrup-Wehbergen östlich des „Heeker Weges“ eine extensive Grünlandnutzung, die Anlage einer Streuobstwiese und eines Kleingewässers, die Entwicklung von Bracheflächen sowie die Entwicklung eines naturnahen Gehölzbestandes durch Nutzungsverzicht eines Eichen-Mischwaldes vorgesehen. Ein verbleibendes Restdefizit soll im Bereich der „Maßnahmen zur Haserevitalisierung in Gehrde-Rüsfort (Ostufer)“ kompensiert werden.

Abgesehen von dem Verlust an bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ der Stadt Bersenbrück bestehen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Bremen vom 25.10.2016:

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Die nächstliegende betriebene Bahnstrecke liegt ca. 700 m entfernt. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schienenverkehrs durch die vorliegende Planung oder erheblichen Immissionen durch den Bahnverkehr innerhalb des Plangebietes ist daher nicht zu rechnen.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im

Planverfahren.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum
Osnabrück, Netzplanung vom
11.10.2016:**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.10.2016 und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 05.09.2016 zum oben genannten Bebauungsplan weiterhin Bestand hat.

Die Stellungnahme vom 05.09.2016 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum
Osnabrück, Netzplanung vom
05.09.2016:**

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bersenbrück, Telefon 05439 6074-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Die Westnetz GmbH soll rechtzeitig mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes in die Erschließungsplanungen einbezogen werden.

Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Amprion GmbH, Dortmund vom 11.10.2016:

Mit Schreiben vom 30.08.2016 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben.

Die Stellungnahme vom 30.08.2016 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Im Bereich der geplanten Kompensationsfläche 2 verläuft jedoch ein Untersuchungskorridor für die raumordnerische Abstimmung der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Bei der Kompensationsfläche 2 handelt es sich um einen Teilbereich der „**Maßnahmen zur Haserevitalisierung in Gehrde - Rüsfort (Ostufer)**“ in der Gemeinde Gehrde.

Ein verbindlicher Trassenverlauf für das Leitungsprojekt liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor, so dass in diesem Verfahren noch keine Aussagen über eine verbindliche Betroffenheit der Kompensationsfläche getätigt werden kann.

Die Maßnahmenplanung für diese Fläche ist bereits seit langen u.a. mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt und die Maßnahmen sind auch schon weitgehend umgesetzt worden.

Die Kompensationsmaßnahme wird bei unseren weiteren Trassenüberlegungen berücksichtigt.

Dementsprechend sind die Flächen zur Haserevitalisierung auch im Rahmen der Trassenüberlegungen zum geplanten Netzausbau mit der erforderlichen Gewichtung zu beachten.

Amprion GmbH Dortmund vom 30.08.2016:

Im Plangebiet der o. a. Maßnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis
verlaufen keine genommen. Bedenken werden von
Höchstspannungsleitungen unseres Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.
Unternehmens.

Planungen von
Höchstspannungsleitungen für diesen
Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht
vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich auch die betroffenen
weiterer Versorgungseinrichtungen die Versorgungsunternehmen gemäß § 4
zuständigen Unternehmen beteiligt Abs. 1 u. 2 BauGB als Träger öffentlicher
haben. Belange beteiligt.

Im Rahmen von Bauleitplanungen der
Stadt Bersenbrück werden grundsätzlich
auch die betroffenen
Versorgungsunternehmen gemäß § 4
Abs. 1 u. 2 BauGB als Träger öffentlicher
Belange beteiligt.

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
Leer vom 10.11.2016:**

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone Die Ausführungen werden insgesamt zur
nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Kenntnis genommen. Bedenken werden
Dazu erfolgt eine Bewertung von Seiten des Eingebers nicht
entsprechend Ihrer Anfrage zu einem vorgebracht.
Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie

sich bitte mit dem Team Neubaugebiete Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH
in Verbindung: soll, soweit erforderlich, rechtzeitig
zusammen mit den anderen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
90449 Nürnberg

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH
soll, soweit erforderlich, rechtzeitig
zusammen mit den anderen
Versorgungsträgern zur Gewährleistung
einer wirtschaftlichen und sicheren
Erschließung des Plangebietes
benachrichtigt werden.

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan
des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Wasserverband Bersenbrück vom 15.11.2016:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Die Hinweise werden zur Kenntnis
Bereich der Stadt Bersenbrück für die genommen.
öffentliche Trinkwasserversorgung sowie
die Abwasserbeseitigung zuständig.

Das Plangebiet kann bei Verwirklichung
der Planungen an die öffentliche

Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung des
Wasserverbandes angeschlossen
werden.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz im Plangebiet eine maximale Löschwassermenge von 72 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 4 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Ich empfehle, mit dem zuständigen Oberbrandmeister die Anordnung notwendiger Hydranten vorab zu klären, die dann bei entsprechender Kostenübernahme durch den örtlich zuständigen Träger des Feuerschutzes eingebaut werden können. Sollten größere Rohrquerschnitte im Plangebiet erforderlich werden, sind die erforderlichen Mehrkosten ebenfalls durch den Erschließungsträger zu übernehmen. Diese Frage muss rechtzeitig vor Baubeginn geklärt werden und darf Sie bitten, die Frage des Brandschutzes mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und dem Landkreis Osnabrück abzuklären.

Zur Verteilung und Dimensionierung der nötigen Hydranten bzw. unabhängigen Löschwasserstellen, wird rechtzeitig mit der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Bersenbrück der Kontakt aufgenommen. Die erforderlichen hydraulischen Nachweise sollen rechtzeitig erbracht werden.

Auch kann das Plangebiet an die öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation des Wasserverbandes angeschlossen werden. Das anfallende Schmutzwasser wird über die geplante Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Bersenbrück zugeleitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Tovar und Partner vom 30.03.2016 zu entnehmen ist, ist der anstehende Boden für eine Versickerung des Oberflächenwassers für das Plangebiet

Zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde bereits im Rahmen des B-Plans Nr. 105 eine wasserbehördliche Genehmigung erteilt (Bescheid vom 04.09.2014 - 7.67.30.15.05.58), u. a. das aus dem in

nicht geeignet. Aus diesem Grund wird seitens des Wasserverbandes eine Regenwasserkanalisation innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser soll über die Regenwasserkanalisation den Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Für die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens „Priggenhagen“ liegt dem Wasserverband die wasserbehördliche Erlaubnis und Genehmigung vom 04.09.2014 des Landkreises Osnabrück bereits vor.

der Gemarkung Woltrup-Wehbergen gelegenen B-Plangebiet Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser über ein Regenwasserrückhaltebecken in den Woltruper Graben einzuleiten. Bei diesem Entwässerungsnachweis für v. g. Baugebiet sind auch die Siedlungsflächen des B-Plans Nr. 113 bereits mit erfasst worden.

Des Weiteren wird u.a. im Plangebiet anfallendes Oberflächenwasser auch in das östlich und außerhalb des Plangebietes bestehende RRB „Priggenhagen“ eingeleitet. Auch dieses RRB soll nach dem aktuellen Entwässerungskonzept erweitert werden.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise bei der schadlosen Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers und auch der Schmutzwasserentsorgung ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ein Termin mit der technischen Abteilung „Abwasser“ zu vereinbaren.

Der Wasserverband Bersenbrück soll rechtzeitig mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes in die Erschließungsplanungen einbezogen werden.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. Ich bitte Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken weder von privater Seite noch von den Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden.

b) Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

2. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken soll im nächsten Jahr der 4. Teilbereich erschlossen werden, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ liegt. Hier werden weitere 34 Wohnbaugrundstücke entstehen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 113 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.05.2016 gefasst. Die Verwaltung hat daraufhin das nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vorgeschriebene Aufstellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Es kann nunmehr die Abwägung der in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen vorgenommen und im Anschluss daran der Satzungsbeschluss gefasst werden. Da ein kleinerer Teilbereich im nördlichen Teil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ebenfalls vom vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet berührt wird, ist auch hier eine Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Der Landkreis Osnabrück hat – wie auch zum B-Plan Nr. 107 – mitgeteilt, dass diese Genehmigung bis Anfang Dezember erteilt werden soll und somit bis zur Sitzung des Stadtrates am 07.12.2016 vorliegen dürfte.

gez. Klütsch
(Bürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)